

10.470

**Parlamentarische Initiative
Raumplanerische Rahmenbedingungen für die Lagerung
einheimischer erneuerbarer Rohstoffe**

Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

vom 30. Mai 2012

Erstellt durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) im Auftrag der Kommission für
Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats

Bericht

1 Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats (hiernach: die Kommission) hat am 5. April 2011 mit 22 zu 1 Stimmen bei 2 Enthaltungen entschieden, der parlamentarischen Initiative „Raumplanerische Rahmenbedingungen für die Lagerung einheimischer erneuerbarer Rohstoffe“, die am 18. Juni 2010 von Nationalrat Erich von Siebenthal eingereicht wurde, Folge zu geben.

Diese sieht gemäss ihrem Wortlaut vor, die Bestimmungen, welche den Bau von gedeckten Holzschnitzlagern im Wald zu stark einschränken oder verhindern, zu lockern oder gar aufzuheben. Betroffen davon sind hauptsächlich das Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 (WaG)¹ sowie die Waldverordnung vom 30. November 1992 (WaV)².

Am 19. Mai 2011 hat die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerats dem Beschluss der nationalrätlichen Kommission, eine Vorlage auszuarbeiten, mit 8 zu 3 Stimmen zugestimmt.

Gemäss dem geltenden Waldgesetz können im Wald forstliche Bauten und Anlagen unter bestimmten Bedingungen bewilligt werden und bedürfen keiner Rodungsbewilligung. Im Zuge der in den letzten beiden Jahrzehnten stark zunehmenden Nachfrage nach Holzenergie und der grösseren Zahl von Holzschnitzelheizungen sind im Wald auch gedeckte Energieholzlager als forstliche Bauten bewilligt worden, um die Versorgungssicherheit im Winter zu gewährleisten, wenn Waldstrassen infolge von Schnee oder Eis längere Zeit nicht befahren werden können. Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates hat festgestellt, dass die entsprechende Bewilligungspraxis in den Kantonen aus verschiedenen Gründen unterschiedlich ausgestaltet ist. Zudem hat sie festgehalten, dass ihr die Bedingungen, die gemäss der Praxis des Bundesgerichts für den Bau von forstlichen Bauten erfüllt sein müssen, etwas zu restriktiv sind. Mit den im Vorentwurf vorgeschlagenen Änderungen des Waldgesetzes will die Kommission den Bau von gedeckten Energieholzlagern im Wald gesetzlich regeln. Demnach sind diese bewilligungsfähig, wenn sie der lokalen Bewirtschaftung des Waldes dienen, für die Baute ein Bedarf ausgewiesen, der Standort im Wald zweckmässig und die Dimensionierung den örtlichen Verhältnissen angepasst ist. Schliesslich dürfen keine überwiegenden öffentlichen Interessen gegen die Einrichtung sprechen.

Forstliche Bauten und Anlagen – darunter fallen gedeckte Energieholzlager – gelten gemäss Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b Waldgesetz als Wald. Insofern wäre eine Änderung auf Gesetzesstufe nicht zwingend, sondern könnte auch auf Stufe Verordnung oder Vollzugshilfe erfolgen. Die Kommission erachtete jedoch eine Regelung auf Stufe Bundesgesetz zur Erreichung der angestrebten Harmonisierung als angezeigt und startete dazu eine Vernehmlassung.

¹ SR 921.0

² SR 921.01

2 Vernehmlassungsverfahren und eingegangene Stellungnahmen

Das Vernehmlassungsverfahren wurde am 15. Dezember 2011 eröffnet und dauerte bis zum 30. März 2012. Insgesamt wurden 89 Stellen im Vernehmlassungsverfahren begrüsst.³ Von diesen Adressaten haben 57 geantwortet, was einer Rücklaufquote von ca. 64% entspricht. Davon haben 4 ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet. Zusätzlich haben sich 9 nicht eingeladene Organisationen oder Privatpersonen zur Vorlage geäußert. Insgesamt liegen 62 inhaltliche Stellungnahmen zur Vorlage vor.

Kantone und Konferenzen

Alle Kantone haben sich zur Vorlage geäußert. Von den begrüßten Konferenzen (Konferenz der Kantonsregierungen, Forstdirektorenkonferenz [FoDK], Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz [BPUK], Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz [KBNL], Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren [LDK] und Schweizerische Kantonsplanerkonferenz [KPK]) haben die KBNL sowie die FoDK eine Stellungnahme eingereicht, wobei sich an der Stellungnahme der FoDK auch die BPUK sowie die Jagddirektoren- und Energiedirektorenkonferenz beteiligten.

Politische Parteien

Zur Vernehmlassung begrüßt wurden die Alternativen Kanton Zug, BDP, CSP, CVP, EDU, EVP, FDP, die Grüne Partei der Schweiz sowie das Grüne Bündnis, die Grünliberalen, Lega dei Ticinesi, PdAS, SP sowie die SVP. Rückmeldungen sind von der FDP, der SP, der SVP sowie der EVP eingegangen.

Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Begrüßt wurden der Schweizerische Gemeindeverband, der Schweizerische Städteverband sowie die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Berggebiete. Eine Stellungnahme haben die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete sowie der Schweizerische Gemeindeverband eingereicht. Ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet hat der Schweizerische Städteverband.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Von den 8 angeschriebenen Wirtschaftsverbänden haben sich folgende 2 Organisationen geäußert:

- Schweizerischer Bauernverband (SBV)
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)

Economiesuisse sowie der Schweizerische Arbeitgeberverband haben ausdrücklich auf eine inhaltliche Stellungnahme verzichtet.

³ Vgl. dazu das Verzeichnis der im Vernehmlassungsverfahren begrüßten Stellen als Beilage zum Bericht und Vorentwurf vom 14. November 2011.

Weitere Interessenten

Folgende 13 Organisationen der als weitere Interessenten angeschriebenen 38 Adressaten haben zur Vorlage Stellung genommen:

- BauenSchweiz
- sia Fachverband Schweizer RaumplanerInnen FSU
- KBNL Geschäftsstelle
- Pro Natura
- Schweizer Vogelschutz SVS / BirdLife Schweiz
- Schweizerische Vereinigung für Landesplanung
- Schweizerischer Forstverein
- Schweizerischer Verband der Burgergemeinden und Korporationen
- Berner Fachhochschule HAFL (SHL)
- Stiftung Landschaftsschutz Schweiz
- Waldwirtschaft Schweiz
- WWF Schweiz
- ForstUnternehmer Schweiz

Ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet hat der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein sia, der auf die Stellungnahmen seiner Fachvereine FVW und FSU verweist.

Zusätzlich haben folgende 9 Organisationen ohne Einladung eine Stellungnahme eingereicht:

- Solothurnischer Bauernverband
- Centre Patronal
- Freisinnige Bäuerinnen und Bauern Schweiz FBS
- Parti Vert'libéral vadois
- Flüeli, Adolf D.
- Berner Waldbesitzer BWB PFB
- ARGE Waldwirtschaftsverbände Gebirgswald der Schweiz
- JardinSuisse
- sia Fachverein Wald (FVW)

3 Allgemeine Stellungnahmen zur Vorlage

Bezüglich der inhaltlichen Hauptpunkte und Stossrichtung stösst die ausgearbeitete Vorlage grossmehrheitlich auf Zustimmung. Insbesondere wird die Vereinheitlichung der Bewilligungspraxis zur Lagerung von Holz im Wald begrüsst, um den einheimischen und erneuerbaren Energieträger Holz und damit die Versorgungssicherheit zu fördern, umso mehr, als die Energiepolitik erwarten lässt, dass die Nachfrage nach erneuerbaren Energieträgern in Zukunft weiter steigen wird.

Allerdings ist eine überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer inkl. der Kantone sowie der FoDK (einschliesslich BPUK sowie die Jagddirektoren- und Energiedirektorenkonferenz) der Meinung, dass eine einheitlichere Bewilligungspraxis auch mit einer Änderung auf Stufe Waldverordnung (Ergänzung unter Abschnitt 4, Art. 14) oder sogar mittels Vollzugshilfe erreicht werden kann. Eine Gesetzesänderung wird als unverhältnismässig erachtet, da Holzschnitzellager bereits heute bewilligt werden können und keine gesetzlichen Hindernisse bestehen. Beim vorliegenden Vorschlag handle es sich in erster Linie um technische Ausführungsbestimmungen, die auf Verordnungsebene geregelt werden sollen. Die gesetzliche Regulierungsdichte soll nicht unnötig erhöht werden. Waldwirtschaft Schweiz erachtet es zielführender, den Bundesrat einzuladen, die Waldverordnung allenfalls anzupassen oder im Rahmen der Raumplanung eine Vereinheitlichung der Bewilligungspraxis herbeizuführen.

Der Kanton Neuenburg unterstützt eine Regelung auf Verordnungsstufe. Im Falle einer Gesetzesregelung erachtet er eine Ergänzung von Artikel 11 WaG als verständlicher und kohärenter als eine Ergänzung von Artikel 13 WaG gemäss Vernehmlassungsversion. Die Schweizerische Vereinigung für Landesplanung stimmt der Vorlage grundsätzlich zu, ist aber der Meinung, dass eine entsprechende Änderung auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen könnte. Bauenschweiz regt an, die Anliegen besser mit der 2. Etappe der RPG-Revision und weiteren Vorstössen, welche das Nichtbaugesamt betreffen, zu koordinieren.

Eine ablehnende Haltung nehmen die Kantone Aargau, Basel-Land, Basel-Stadt sowie der Kanton Jura aus verschiedenen Gründen an, insbesondere wird die Wichtigkeit der Trennung von Bau- und Nichtbaugesamt betont. Ebenfalls stellen sich verschiedene Natur- und Landschaftsschutzorganisationen gegen die Vorlage. So anerkennt die Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL) zwar, dass gewisse Holzschnitzelmengen im Wald gelagert werden können. Gegen die Ermöglichung von Bauten für die Lagerung von einigen tausend Kubikmetern Holzschnitzel wehrt sie sich aber. Pro Natura, WWF, die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz sowie der Schweizer Vogelschutz / BirdLife Schweiz betonen, dass die Trennung von Baugebiet und Nichtbaugesamt ein wichtiges Prinzip ist, weshalb sie sich im Grundsatz gegen eine weitere Aufweitung des Bauens ausserhalb der Bauzone stellen. Die Energiegewinnung aus Brennholz wird aber unter gewissen Voraussetzungen befürwortet. Da Holzschnitzellager im Wald verschiedenste Probleme verursachen, müssten einige Änderungen des Gesetzesentwurfs vorgenommen werden. Eine allfällige Anpassung müsste aus Sicht all dieser Organisationen ebenfalls auf Stufe Verordnung oder mittels

Vollzugshilfe und nicht über eine Änderung des Waldgesetzes erfolgen. JardinSuisse lehnt die Vorlage ebenfalls ab, da eine Gesamtschau der Probleme, welche mit der Zonenkonformität von Bauten in der Landwirtschaftszone und weiteren Zonen ausserhalb der Bauzonen zusammenhängen, zwingend notwendig und deshalb eine Revision des RPG vorzuziehen wäre. Falls an einer Revision des Waldgesetzes festgehalten werde, müsse dem Garten- und Landschaftsbau die Lagerung entsprechender Materialien gestattet werden. Eine weitergehende Lockerung wird von einzelnen Vernehmlassungsteilnehmern verlangt für die Erstellung oder Umnutzung von Bauten und Anlagen im Wald für die Wasserversorgung, Freizeit und Erholung sowie Jagd und Imkerei.

Auf der anderen Seite wird in mehreren Stellungnahmen verlangt, dass Vorkehrungen zu treffen seien, um eine Zweckentfremdung von Energieholzlagern auszuschliessen. So wurde beispielsweise vorgeschlagen, solche Bauten und Anlagen nur befristet zu bewilligen oder Garantien für den Rückbau bei Nichtbedarf oder Konventionalstrafen oder Kauttionen bei einer missbräuchlichen Nutzung zu verlangen.

4 Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen

4.1 Art. 13a (neu) WaG (Forstliche Bauten und Anlagen)

4.1.1 Art. 13a Absatz 1 WaG

Kantone und Konferenzen

Der Kanton Graubünden weist darauf hin, dass die drei angeführten Beispiele (Forstwerkhöfe, gedeckte Energieholzlager, Waldstrassen) allesamt die Nutzfunktion des Waldes betreffen. Die in Art. 13a Abs. 2 WaG-Entwurf definierten Voraussetzungen sind in solchen Fällen nachvollziehbar und begründet. Bei forstlichen Schutzbauten verhält es sich jedoch anders. Deshalb wird beantragt, den Geltungsbereich auf Forstwerkhöfe und gedeckte Energieholzlager zu beschränken und die eidgenössische Waldverordnung entsprechend zu ergänzen.

Der Kanton Bern beantragt, dass auch Bauten und Anlagen zur Förderung anderer Waldfunktionen erfasst werden und auch ungedeckte Lagerplätze mit einbezogen werden.

Für den Kanton Luzern ist es nicht nachvollziehbar, dass für Forstwerkhöfe und Energieholzlager die gleichen Voraussetzungen gelten.

Der Kanton Thurgau beantragt, den Begriff „gedeckte Energieholzlager“ durch „gedeckte Holzschnitzellager“ zu ersetzen, um eine Abgrenzung bezüglich Lagerung von Pellets o.ä. zu erreichen, damit nicht Teile der Holzindustrie in den Wald verlagert werden.

Weitere Interessenten

Für die Waldwirtschaft Schweiz stellt eine Aufzählung der möglichen forstlichen Bauten und Anlagen wie Forstwerkhöfe, gedeckte Energieholzlager und

Waldstrassen eine Einschränkung dar. Sie zieht eine offene Formulierung in der Waldverordnung vor.

Der Schweizerische Forstverein ist der Meinung, dass zu umschreiben ist, was als zonenkonforme forstliche Baute oder Anlage zu verstehen ist. Dazu gehören seiner Meinung nach auch ungedeckte Energieholzlager.

4.1.2 Art. 13a Absatz 2 WaG

Die Voraussetzungen für eine Bewilligung als wichtige Rahmenbedingung für eine einheitlichere Praxis werden von einer grossen Mehrheit begrüsst.

Kantone und Konferenzen

Die Forstdirektorenkonferenz betont die Wichtigkeit, dass Energieholzlager nicht losgelöst von einer integralen Betrachtung bewilligt werden. Dieser Meinung schliessen sich auch die Kantone Thurgau, Zug und Zürich an. Die Erstellung muss geordnet und konzentriert erfolgen.

Unter der „Zweckmässigkeit des Standorts“ sind nach Meinung des Kantons Thurgau der örtlichen Konzentration von Bauten sowie der Erschliessung das nötige Gewicht beizumessen. Gedeckte Holzschnitzellager sollen im Bereich bestehender forstlicher Bauten zu liegen kommen und über eine bereits gut ausgebaute Strasse erschlossen werden. Für den Kanton Waadt muss klarer formuliert sein, dass der Standort im Wald der zweckmässigste ist und auch ausserhalb des Waldes kein besserer Standort denkbar ist.

Für den Kanton Uri muss Voraussetzung für die Bewilligung nebst den genannten Kriterien auch das Verbot der Zweckentfremdung der forstlichen Anlagen sein.

Die Kantone Solothurn sowie St. Gallen erachten den Bezug zur lokalen Bewirtschaftung als zu eng gefasst. Dieser soll durch die Formulierung zur regionalen Bewirtschaftung ersetzt werden. Allgemein sollen laut Kanton Appenzell Ausserrhoden die Voraussetzungen nicht in nachgelagerten Präzisierungen zu eng umschrieben werden, um den kantonalen Behörden einen gewissen Handlungsspielraum zu gewähren.

Dem Kanton Zürich hingegen ist etwa die Bestimmung, dass die Dimensionierung den örtlichen Verhältnissen angepasst sein muss, zu unbestimmt. Diese soll dahingehend präzisiert werden, dass Energieholzlager nur in einem beschränkten Umfang zulässig sind (beispielsweise höchstens 1500 m² bzw. 5000 m³). Für grössere Anlagen wären regionale Lösungen innerhalb der Bauzone zu suchen.

Der Kanton Genf fordert einen zusätzlichen Artikel betreffend Ausführungsbestimmungen zur Erstellung von Energieholzlagern, insbesondere was den Schutz von Natur- und Landschaftswerten angeht. Daneben müsste in den Formulierungen präzisiert werden, dass die Energieholzlager nur der Waldbewirtschaftung dienen.

Für den Kanton Tessin sind die folgenden Voraussetzungen unverzichtbar: klarer Bezug zu den lokalen Verhältnissen der Waldbewirtschaftung, Tauglichkeit des

ausgewählten Standorts (technisches Profil und Umweltaspekt), Einbezug der allgemeinen lokalen Bedingungen, öffentlichen Interessen sowie ökologischen und ökonomischen Aspekten.

Parteien

Aus Sicht der SVP Schweiz ist der Begriff „überwiegendes öffentliches Interesse“ nur mit grösster Zurückhaltung anzuwenden oder sogar aus der Vorlage zu streichen.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Der Schweizerische Bauernverband fordert sicherzustellen, dass die Möglichkeit zur Lagerung von Energieholz auch den privaten Grundeigentümern offen steht und kleinere Brennholzlager dezentral auch ohne Bewilligung erstellt werden können. Die Bedingungen, die zur Errichtung eines gedeckten Energieholzlagers erfüllt sein müssen, dürften für kleinere Brennholzlager nicht restriktive ausgelegt werden. Es müsse sichergestellt werden, dass die ortsüblichen, gedeckten und ständig stehenden Brennholzstapel ohne Bewilligung errichtet werden dürfen. Aus diesem Grund fordert der Schweizerische Bauernverband eine Präzisierung auf Verordnungsstufe, wonach Energieholzlager für den Bedarf eines Zweifamilienhauses mit drei Jahren Lagerzeit (rund 15 Ster / Jahr x 3 Jahre = 45 Ster) bewilligungsfrei erstellt werden dürfen.

Weitere Interessenten

Der Schweizerische Forstverein bezweifelt, dass mit den vorgeschlagenen Formulierungen die Bewilligungspraxis der Kantone vereinheitlicht werden kann. Erstens, weil nicht sauber definiert ist, welche Bauten und Anlagen im Wald zonenkonform sind und zweitens, weil keine Eckwerte für die Grössenordnung festgelegt sind. Der Verzicht auf den Nachweis der Standortgebundenheit erscheint dem Schweizerischen Forstverein fragwürdig. Zudem besteht die Gefahr, dass die unter dem Aspekt der Bewirtschaftung des lokalen Waldes bewilligten Energieholzlager zu Lager- und Umschlagplätzen für Energieholz aus weit grösserem Einzugsraum umfunktioniert werden, da die Bewilligungsvoraussetzungen es auch Logistikunternehmen, Dienstleistern etc. ermöglichen, forstliche Bauten und Anlagen im Wald zu erstellen.

Der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung fehlt eine konsequente Prüfung von Alternativstandorten. Ohne eine entsprechende Prüfung ist eine raumplanerische Interessensabwägung, wie sie in lit. c explizit gefordert wird, aber gar nicht möglich. Zudem erachtet er eine Präzisierung des Begriffs „lokale Bewirtschaftung“ gemäss lit. a als unabdingbar. Es sei zu vermeiden, dass grössere Mengen Holz aus der weiteren Umgebung angeliefert werden und im Wald eine eigentliche Verteilerzentrale entstände.

Der sia Fachverein Wald bringt ein, dass es zusätzliche gesamtschweizerische Vorschriften bezüglich der Dimensionierung braucht. Dabei sollten folgende Punkte berücksichtigt werden: Das Nutzungspotenzial entweder der Erschliessungseinheit

oder das Nutzungspotenzial auf den Parzellen der Antragssteller und die regionalen Bedürfnisse von Anbietern und Nachfragern innerhalb ökonomisch sinnvoller Grenzen. Weil auch in Flächen mit überwiegend öffentlichem Interesse (beispielsweise Biodiversitätsvorrangflächen) grosse Mengen an Energieholz anfallen können, sollte die Möglichkeit bestehen, allfällige Konflikte im Rahmen der überbetrieblichen forstlichen Planung zu behandeln und zu lösen. Deshalb soll Absatz 2 lit. c mit einem Passus ergänzt werden, der auf die Konformität der Anlage mit dem Waldentwicklungsplan hinweist.

Der Schweizerische Verband der Bürgergemeinden und Korporationen hingegen stellt sich die Frage, ob es sinnvoll ist, wenn die Bewilligungsbehörde darüber zu entscheiden hat, ob ein Standort zweckmässig erscheint, da davon auszugehen ist, dass die Gesuchsteller diese Überlegungen selbst anstellen. Ähnlich argumentieren auch die ForstUnternehmer Schweiz sowie die Berner Waldbesitzer, nach deren Meinung Abs. 2, lit. b ersatzlos gestrichen werden könnte.

Pro Natura, der WWF, die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz sowie der Schweizer Vogelschutz SVS/Bird Life Schweiz schlagen einige Anpassungen vor, ohne welche sie sich klar gegen die Vorlage stellen. Unter Abs. 2 sollte festgehalten werden, dass Voraussetzung einer Bewilligung ist, dass die Bauten und Anlagen vorwiegend (resp. „ausschliesslich“ beim SVS) der lokalen Bewirtschaftung des Waldes dienen und der lokale Bedarf ausgewiesen ist, dass die Dimensionierung auf den Bedarf der lokalen Bewirtschaftung des Waldes ausgerichtet sowie den örtlichen Verhältnissen angepasst ist, dass der Standort zweckmässiger als im Baugebiet ist und dass keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

4.1.3 Art. 13a Absatz 3 WaG

Zu diesem Absatz sind keine Bemerkungen eingegangen.

4.2 Bemerkungen zu weiteren Artikeln

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Der Schweizerische Bauernverband fordert, dass für die Wasserversorgung notwendige Infrastruktur im Waldgebiet erstellt werden kann, da diese eine wichtige Ressource ist und der Wald ideale Voraussetzungen bietet. So sind kaum Schäden zu erwarten und es gingen nicht beste Böden für die landwirtschaftliche Produktion verloren. In einem Art. 13 b (neu) für Bauten für die Wasserversorgung wäre das Gesetz so zu ergänzen, dass Bauten und Anlagen wie Reservoir, Pumpstationen, Aufbereitungsanlagen und die dazu notwendigen unterirdischen Leitungen mit behördlicher Bewilligung nach Art. 22 des RPG vom 22. Juni 1979 errichtet oder geändert werden dürfen. Voraussetzung einer Bewilligung wäre, dass die Bauten und Anlagen der lokalen Trinkwasserversorgung dienen, für diese der Bedarf ausgewiesen, der Standort zweckmässig und die Dimensionierung den örtlichen Verhältnissen angepasst ist und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die übrigen Voraussetzungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts blieben vorbehalten.

Weitere Interessenten

Der Solothurnische Bauernverband sowie die freisinnigen Bäuerinnen und Bauern der Schweiz beantragen, dass weitere Bauten erstellt werden dürfen, welche der Wasserversorgung dienen und vorwiegend unterirdisch erstellt werden.

Die Berner Fachhochschule HAFL würde es begrüßen, wenn in dieser oder einer nächsten Gesetzesrevision weitergehende Lockerungen für öffentlich nutzbare Bauten im Wald vorgesehen werden (Wälder mit Erholungsfunktion: Bedarf an Parkplätzen, Toiletten, Sportgeräte, Hütten,...). Mit einer Kanalisierung der Erholungsuchenden könnte die Mehrheit des übrigen Waldgebietes entlastet werden.

Pro Natura sowie der Schweizer Vogelschutz / BirdLife Schweiz fordern einen 4. Absatz, welcher festlegt, dass Bewilligungen nach diesem Artikel zweckgebunden und befristet sind.

Adolf D. Flüeli (Winterthur) beantragt, dass der Nutzen der Imker resp. Bienenvölker bzw. der Nutzen der Jäger und Heger zugunsten der Natur im Kontext der Raumplanung gleichwertig berücksichtigt werden. Mit einem neuen Art. 13 b sollen Imkerische Bauten und Anlagen wie Bienenhäuser, Wanderwagen und freistehende Bienenstände und Bienenstöcke sowie die notwendigen Schutzumzäunungen und Zubehöre wie Wassertränken etc. mit behördlicher Bewilligung nach Art. 22 des RPG vom 22. Juni 1979 errichtet oder geändert werden dürfen. Voraussetzung einer Bewilligung ist, dass die Bauten und Anlagen der lokalen imkerischen Bewirtschaftung der Flora, Fauna und des Waldes dienen, für diese der Bedarf ausgewiesen, der Standort zweckmässig und die Dimensionierung den örtlichen Verhältnissen angepasst ist und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Analog dazu sollen mit einem neuen Art. 13 c waidmännische Bauten und Anlagen wie Jagdhäuser, Ansitzplätze wie Hochsitze, Ersitze, feste oder temporäre Futterplätze (Winter) und Zubehöre wie Wassertränken etc. mit behördlicher Bewilligung nach Art. 22 des RPG vom 22. Juni 1979 errichtet oder geändert werden dürfen. Voraussetzung einer Bewilligung ist, dass die Bauten und Anlagen der lokalen waidmännischen Bewirtschaftung der Flora, Fauna und des Waldes als integraler Lebensraum und Nahrungskreislaufes des Wildes dienen, für diese der Bedarf ausgewiesen, der Standort zweckmässig und die Dimensionierung den örtlichen Verhältnissen angepasst ist und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die übrigen Voraussetzungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Laut JardinSuisse müssen bei einer Revision des Waldgesetzes auch die Bedürfnisse des Gartenbaus berücksichtigt werden. Im Sinne gleich langer Spiesse ist auch dem Garten-/Landschaftsbau die Lagerung entsprechender Materialien zu gestatten oder muss vorgekehrt werden, dass die Schnitzellager nicht zu anderen Zwecken missbraucht werden.